

Niedersächsisches Wappengesetz (NWappG)

Vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117 - VORIS 11410 -)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
Landessymbole	1
Verwendung des Landeswappens	2
Befugnisse der Staatskanzlei	3
Inkrafttreten	4
Landeswappen	Anlage 1
Landesflagge	Anlage 2

§ 1 NWappG - Landesrecht Niedersachsen

Landessymbole

(1) Das Land führt als Landeswappen einen Halbrundschild mit einem springenden weißen Ross (Wappentier) im roten Feld gemäß der **Anlage 1** .

(2) Das Land führt in der Landesflagge die Landesfarben Schwarz-Rot-Gold mit dem Landeswappen gemäß der **Anlage 2** .

§ 2 NWappG - Landesrecht Niedersachsen

Verwendung des Landeswappens

(1) ¹Das Landeswappen und das Wappentier dürfen nur die Dienststellen des Landes führen oder in sonstiger Weise verwenden. ²Anderen ist die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres untersagt.

(2) Untersagt ist auch die Verwendung eines dem Landeswappen oder dem Wappentier zum Verwechseln ähnlichen Wappens oder Zeichens.

(3) ¹Die Staatskanzlei kann Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben gestatten, das Landeswappen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu verwenden. ²Die Staatskanzlei kann im Einzelfall die Verwendung des Landeswappens genehmigen, insbesondere zu heraldischen, künstlerischen oder bildenden Zwecken.

§ 3 NWappG - Landesrecht Niedersachsen

¹Die Staatskanzlei trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. ²Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung finden ergänzende Anwendung.

§ 4 NWappG - Landesrecht Niedersachsen

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13. Oktober 1952 (Nds. GVBl. Sb. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 372), und
 2. die Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Bauten vom 8. Mai 1991 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2005 (Nds. GVBl. S. 103).
-

Anlage 1 NWappG - Landesrecht Niedersachsen

(zu § 1 Abs. 1)

LANDESWAPPEN



SCHILDBREITE ZUR HÖHE 6 : 7

Anlage 2 NWappG - Landesrecht Niedersachsen

(zu § 1 Abs. 2)

LANDESFLAGGE

FLAGGENLÄNGE ZUR HÖHE 3 : 2